

Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 27. August 1949

Nr. 31

INHALT:

Tag		Seite
22. 8. 49	Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung	263
18. 8. 49	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter	264
22. 8. 49	Gesetz über Lohnstatistik	265
22. 8. 49	Gesetz zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1949	266
10. 8. 49	Bekanntmachung der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes	266
	Druckfehlerberichtigungen	270

GESETZ

über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung

Vom 22. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Verfolgte des Nationalsozialismus im Sinne dieses Gesetzes — nachstehend als Verfolgte bezeichnet — sind

1. Versicherte, die nachweislich unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 wegen ihrer politischen Haltung, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder ihrer Rasse in Haft genommen wurden oder ihr Arbeitsverhältnis aufgeben mußten, ohne in ein gleichwertiges Arbeitsverhältnis eingestellt zu werden, oder in das Ausland geflüchtet sind,
2. Versicherte, die nachweislich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch Maßnahmen
 - a) einer Dienststelle des Reiches, eines deutschen Landes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder
 - b) einer Dienststelle oder eines Amtsträgers der NSDAP sowie einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände
 aus den in Nr. 1 bezeichneten Gründen dauernde Gebrechen erworben oder den Tod erlitten haben,
3. die Hinterbliebenen der unter Nr. 1 und 2 genannten Personen.

(2) Als Versicherte im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Personen, die in die deutsche Sozialversicherung überführt worden sind.

(3) Als Haft im Sinne dieses Gesetzes gelten Inhaftnahme durch die Polizei oder durch in Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b) bezeichnete Stellen oder Personen.

§ 2

In der Krankenversicherung dürfen bei einem Versicherten der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art, in entsprechender Anwendung des § 209 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, die Zeiten seiner Haft, die durch die erzwungene Aufgabe des Arbeitsverhältnisses hervorgerufene Arbeitslosigkeit und des Auslandsaufenthaltes nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, soweit der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat. Dies gilt auch für die Zeit einer Arbeitslosigkeit bis zu drei Monaten, die sich unmittelbar an die genannten Zeiten anschließt.

§ 3

(1) In den Rentenversicherungen gelten bei den Verfolgten die Zeiten der Haft, der durch die erzwungene Auf-

gabe des Arbeitsverhältnisses hervorgerufenen Arbeitslosigkeit und des Auslandsaufenthaltes als Ersatzzeiten für Wartezeit und Anwartschaft.

(2) Ist ein Verfolgter infolge der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Maßnahmen invalide oder berufsunfähig geworden oder gestorben, so gilt die Wartezeit in den Rentenversicherungen als erfüllt.

(3) Als Wartezeit im Sinne von Abs. 1 gelten auch die im § 9 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) für die Gewährung des Knappschaftssoldes vorgeschriebenen Versicherungszeiten von dreihundert und einhundertundachtzig Beitragsmonaten, letztere jedoch nur, wenn unmittelbar vor den anzurechnenden Zeiten wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet wurden.

§ 4

(1) Für die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Ersatzzeiten werden Steigerungsbeträge nach den Vorschriften der Rentenversicherungen gewährt, wenn die Versicherung vorher bestanden hat. Die Steigerungsbeträge werden aus dem Versicherungszweig geleistet, zu dem der letzte Beitrag vor den genannten Ersatzzeiten entrichtet wurde. Hat ein Versicherter unmittelbar vorher mehreren Versicherungszweigen gleichzeitig angehört, so wird der Steigerungsbetrag nur aus dem Versicherungszweig gewährt, in dem er am höchsten ist.

(2) Sind für die genannten Ersatzzeiten freiwillige Beiträge entrichtet, so werden für sie Steigerungsbeträge neben denen nach Abs. 1 gewährt.

(3) Die Höhe der nach Abs. 1 zu gewährenden Steigerungsbeträge richtet sich nach der Klasse, zu der der letzte Beitrag vor den genannten Ersatzzeiten entrichtet worden ist, oder, falls der letzte Beitrag nicht nach Klassen entrichtet wurde, nach dem letzten, vorher bescheinigten Arbeitsverdienst, mindestens jedoch nach den Sätzen der vierten Beitragsklasse oder der Gehaltsklasse D. Auf Antrag des Berechtigten ist statt dessen für die Berechnung des Steigerungsbetrages ein Beitrag oder ein Arbeitsverdienst zugrunde zu legen, der dem Durchschnitt der letzten drei Monate vor den genannten Ersatzzeiten entspricht, wenn diese Berechnung günstiger ist.

(4) Macht der Versicherte glaubhaft, daß er während der Ersatzzeiten einen höheren Arbeitsverdienst als den nach Abs. 1 und 3 anzurechnenden gehabt hätte, so sind die Steigerungsbeträge nach dem höheren Arbeitsverdienst zu berechnen.

(5) Hat ein Verfolgter aus den im § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen ein anderes Arbeitsverhältnis eingehen

müssen, durch das seine Rente geringer geworden ist als sie beim Weiterbestehen seines letzten Arbeitsverhältnisses vor dessen Wechsel gewesen wäre, so ist ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zu gewähren. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Verfolgte, bei denen die Versicherung vor den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeiten nicht bestanden hat und die bis zur Verkündung dieses Gesetzes eine die Rentenversicherungspflicht begründende Beschäftigung aufgenommen haben, erhalten für die genannten Zeiten ebenfalls Steigerungsbeträge nach den Vorschriften der Rentenversicherungen, und zwar nach den Sätzen der vierten Beitragsklasse oder der Gehaltsklasse D. Diese Steigerungsbeträge werden nicht für Zeiten gewährt, die vor der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres liegen.

(7) Die Steigerungsbeträge nach den vorstehenden Vorschriften werden nicht gewährt, wenn die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Ersatzzeiten bereits bei der Bemessung beamtenrechtlicher Versorgungsgebühren angemessen berücksichtigt sind.

§ 5

In den Fällen des § 3 Abs. 2 beginnt die Rente, abweichend von § 1286 der Reichsversicherungsordnung, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Dies gilt jedoch nur, wenn die Rente innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

§ 6

Soweit Verfolgten die ihnen nach den Vorschriften der Unfallversicherung, der Rentenversicherungen oder des Versorgungsrechts zustehenden Renten auf Grund der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Maßnahmen vorenthalten wurden, sind diese Renten, soweit sie noch nicht gewährt worden sind, auf Antrag nachzuzahlen. Entgegenstehende Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden. Bei Renten der Sozialversicherung sind die Nachzahlungen von den zuständigen Versicherungsträgern, bei Versorgungsrenten von den nunmehr für die Renten an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zuständigen Versicherungsanstalten zu leisten; nachzuzahlende Versorgungsrenten werden den Versicherungsanstalten in gleicher Weise aus öffentlichen Mitteln erstattet wie die sonstigen Renten an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Die Nachzahlung erfolgt nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Währungsvorschriften.

§ 7

Die den Trägern der Sozialversicherung aus den Vorschriften dieses Gesetzes entstehenden Mehraufwendungen

werden ihnen aus Mitteln des Landes erstattet, in welchem der Versicherungsträger seinen Sitz hat.

§ 8

Hat ein Verfolgter aus den im § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen ein anderes Arbeitsverhältnis eingehen müssen und während dieser neuen Beschäftigung einen Arbeitsunfall erlitten, so ist der Berechnung der Rente auf Antrag das Einkommen zugrunde zu legen, das der Verfolgte im letzten Jahr vor dem Wechsel der Beschäftigung erzielt hat, wenn es für den Verfolgten günstiger ist.

§ 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bezeichneten Stellen erlassen. Diese sollen die Durchführungsvorschriften einander angleichen und insbesondere das Nähere über die alsbaldige Feststellung der Unterlagen zur Durchführung der §§ 3 und 4 bestimmen.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem dieses Gesetz verkündet wird. Es gilt auch für bereits vor diesem Zeitpunkt festgestellte Renten. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten für den Bereich der britischen Zone

- a) die Sozialversicherungsanordnung Nr. 24 vom 22. Oktober 1947 (Arbeitsblatt f. d. brit. Zone 1947 Nr. 11 S. 394),
- b) der Erlaß des Präsidenten des Zentralamts für Arbeit vom 15. Juli 1947 (Arbeitsblatt f. d. brit. Zone 1947 Nr. 9 S. 306)

außer Kraft.

(2) Soweit in Landesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder zur Entschädigung von Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschriften über die Behandlung der Verfolgten in der Sozialversicherung enthalten sind, treten diese Vorschriften mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 22. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

GESETZ

zur

Ergänzung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter.

Vom 18. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Vorschriften der §§ 17 bis 21 des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399, 412) in der Fassung des Kapitels XIV der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109, 121) und der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 20. Dezember 1943 (RGBl. I S. 681) finden bis auf weiteres mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufgaben und Befugnisse des Pachtkreditausschusses von der für die Bankenaufsicht zuständigen Obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Obersten Landwirtschaftsbehörde wahrgenommen werden. Vor der Zulassung eines Kreditinstituts ist der nach Absatz 2 zu bildende Ausschuß zu hören. Die Zulassung gilt für den Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

(2) Der Ausschuß nach Absatz 1 Satz 2 besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei vom Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes berufen werden, die mit den

Fragen des Pachtrechts und des Pachtkreditwesens vertraut sind und weder Pächter noch Verpächter sein dürfen. Zwei Mitglieder werden vom Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und vier auf Vorschlag der Bauernverbände vom Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen, und zwar je zur Hälfte Verpächter und Pächter. Der Ausschuß wird erstmalig vom Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einberufen. Er wählt seinen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bedarf.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1950 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 18. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler